

Aktenzeichen:

1 RA 308/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche Verhandlung am 18. Juli 1962 unter Mitwirkung von

Bundesrichter P e n q u i t t
als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. H a u g und

Bundesrichter Dr. B u s s
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter B l o b e l und

Bundessozialrichter Dr. v. T ü m p l i n g
als ehrenamtlichen Beisitzern

für Recht erkannt:

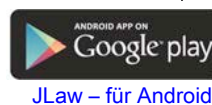
Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 29. September 1961 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die im Jahre 1899 geborene Klägerin erstrebt eine Rente wegen Berufsunfähigkeit aus der Rentenversicherung der Angestellten. Sie war zuletzt im März 1945 im erlernten Beruf der technischen Zeichnerin beschäftigt. Im Oktober 1959 stellte sie den Rentenanspruch wegen der Nachwirkungen von Unterleibsoperationen, Armschmerzen und Gallenkoliken. Durch Bescheid vom 1. März 1960 lehnte die Beklagte den Antrag ab, weil nach den ärztlichen Befunden noch keine Berufsunfähigkeit vorliege. Aus dem gleichen Grunde blieben die Klage und die Berufung der Klägerin ohne Erfolg. In seinem Urteil vom 29. September 1961 stellte das Landessozialgericht (LSG) fest, daß die Befunde im gynäkologischen und neurologischen Fachgebiet sowie an Herz und Kreislauf unbedeutend seien und die von der Wirbelsäule herrührenden Beschwerden, die vereinzelt Gallenkoliken sowie das schnelle Erlahmen der Finger die Erwerbsfähigkeit der Klägerin nur unwesentlich einschränken würden; sie sei deswegen nicht gehindert, als technische Zeichnerin noch Tätigkeiten im Sitzen - notfalls halbtags - auszuüben.

Gegen das Urteil legte die Klägerin die vom LSG nicht zugelassene Revision ein mit dem Antrag,

das Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit
an das LSG zurückzuverweisen.

Sie rügte die Verletzung der Aufklärungspflicht (§ 103 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -):

Obwohl sie in ihren Schriftsätzen vom 9. März und 14. Oktober 1960 und 26. Mai 1961 darauf hingewiesen habe, daß sie wegen ihrer Augenerkrankung als technische Zeichnerin nicht mehr tätig sein könne, hätte das LSG diese Krankheits-



erscheinungen nicht geklärt; hätte es das aber getan, so wäre festgestellt worden, daß sie an einem "Astigmatismus myopicus" und einer "nervösen Asthenopie" leide und infolgedessen die "diffizile Arbeit" einer technischen Zeichnerin nicht mehr verrichten könne.

Die Beklagte stellte keine Gegenanträge.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Revision ist zulässig. Sie ist frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden und auch statthaft, weil die Klägerin mit Recht einen wesentlichen Mangel des Berufungsverfahrens rügt (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164 Abs. 2 SGG).

Das LSG hat die ihm obliegende Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, nicht vollständig erfüllt und damit die Vorschrift des § 103 SGG verletzt. Denn der Sachverhalt, der dem LSG bei seiner Urteilsfällung bekannt war, reichte von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt zur Entscheidung des Rechtsstreits noch nicht aus; er mußte das LSG noch zu weiteren Ermittlungen drängen.

Das LSG hatte zu beurteilen, ob die Klägerin seit Antragstellung berufsunfähig ist. Hierzu mußte es feststellen, ob und inwieweit die Erwerbsfähigkeit der Klägerin infolge von Krankheit, Gebrechen oder Schwäche ihrer Kräfte herabgesunken ist (§ 23 des Angestelltenversicherungsgesetzes - AVG -). Diese Frage hat das LSG anhand der ihm vorliegenden Gutachten auch erörtert; es ist aber auf die Augenbeschwerden der Klägerin nicht eingegangen. Die Klägerin hatte in ihren Schriftsätzen an das Sozialgericht (SG) vom 9. März und 14. Oktober 1960 u.a. geklagt, daß ihre Augen sehr schnell ermüden und dann schmerzen; in dem



Schreiben an das LSG vom 26. Mai 1961 hat sie vorgetragen, ihre Augen hätten in den letzten Jahren so nachgelassen, daß sie auch keine fünf Stunden mehr täglich als technische Zeichnerin arbeiten könne. Es braucht nicht näher dargelegt zu werden, daß das Leistungsvermögen der Augen für den Beruf der technischen Zeichnerin von erheblicher Bedeutung ist; nach den Angaben der Klägerin konnten ihre Augenbeschwerden auch nicht als unwesentlich angesehen werden. Das LSG hätte daher die Art dieser Beschwerden und ihren Einfluß auf die Erwerbsfähigkeit der Klägerin in ihrem Beruf klären müssen.

Solche Ermittlungen wären möglich gewesen. Bei den mehrfachen Begutachtungen hatte die Klägerin stets angegeben, daß der Augenarzt Dr. G----- sie behandle. Es lag daher nahe, ihn zu befragen oder zu vernehmen. Außerdem - zweckmäßigerweise im Anschluß daran - hätte ein Sachverständiger zu den Augenbeschwerden gehört werden können.

Von weiteren Ermittlungen konnte das LSG allerdings absehen, wenn nach seiner begründeten Überzeugung schon die bisherigen Gutachten ausreichten, um die Augenbeschwerden zu beurteilen. Das LSG hat sich aber darüber nicht ausgelassen; in dem angefochtenen Urteil hat es sich mit den Augenbeschwerden der Klägerin nicht befaßt. Davon abgesehen, bestehen aber auch Zweifel, ob diese Gutachten dem LSG eine sichere Grundlage für die Beurteilung der Augenbeschwerden bieten konnten. Die Gutachter haben zwar auch über Augenbeschwerden der Klägerin berichtet und einen Augenbefund mitgeteilt; die Gutachten sind jedoch von Frauenärzten und von einem Internisten und Neurologen erstattet worden; diese Ärzte haben dazu ihr Augenmerk in erster Linie auf die übrigen Beschwerden der Klägerin gerichtet. Das wäre zwar weniger bedeutsam, wenn die Funktion der Augen im Beruf der Klägerin keine besondere Rolle spielen würde; bei einer technischen Zeichnerin kommt es jedoch entscheidend



auch auf das Leistungsvermögen der Augen an, weshalb bei Augenbeschwerden in diesem Beruf in der Regel eine augenfachärztliche Untersuchung und Begutachtung angezeigt ist.

Weil das LSG somit den Sachverhalt hinsichtlich der Augenbeschwerden der Klägerin nicht erschöpfend aufgeklärt hat, leidet sein Verfahren an einem wesentlichen Mangel, der die Revision statthaft macht. Die Revision ist auch begründet. Denn das angefochtene Urteil kann auf dem Mangel beruhen; es ist nicht ausgeschlossen, daß das LSG bei richtiger Verfahrensweise eine der Klägerin günstigere Entscheidung getroffen hätte.

Das Urteil des LSG ist sonach aufzuheben. Gleichzeitig ist der Rechtsstreit, weil eine Entscheidung des Bundessozialgerichts in der Sache mangels ausreichender tatsächlicher Feststellungen nicht möglich ist, zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil des LSG vorbehalten.

